

ZAHL (Bitte bei Antworten angeben)
EAP 813/1-2025

BEILAGE | BEZUG

DATUM
13.05.2025

BETREFF

Abgabenrechtliche Änderung der Abfallabfuhrordnung 2021 - Öffentliche Kundmachung

Kundmachung - Verordnung

Gemäß § 53 Abs. 1 Zif. 1 u. Abs. 2 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 (LGBl. Nr. 2/2020) wird hiermit bekannt gegeben, dass die Gemeindevertretung Weißpriach, aufgrund einer abgabenrechtlichen Novelle (LGBl 77/2024), mit welcher zum Stichtag 01.07.2025 auch diesbezügliche Änderungen im Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz (§ 21) erfolgen, in ihrer Sitzung am 10.04.2025 folgende Änderung in der Abfallabfuhrordnung vom 01.01.2021, Zahl: EAP 813-1/1-2020, einstimmig beschlossen hat:

...

§ 6 Gebühren und Tarife

(6) Wird geändert: „Die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr sind dem Gebührenschuldner vom Bürgermeister vorzuschreiben. Die Vorschreibung hat in Teilzahlungen zu erfolgen, die vierteljährlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Grundsteuerteilzahlungen auf Grund des § 29 Abs. 1 Grundsteuergesetz 1955 fällig werden.

(7) Wird ersatzlos gestrichen.

...

Die geänderte Abfallabfuhrordnung liegt in der Zeit vom 15.05.2025 bis 28.05.2025, das sind 2 Wochen, im Gemeindeamt öffentlich auf und kann während der gewöhnlichen Parteienöffnungszeiten eingesehen werden. Es steht jedem/r Gemeindebürger/in frei, in diesem Zeitraum allfällige Anregungen zur Änderung beim Gemeindeamt schriftlich einzubringen.

Die oben angeführte Änderung in der Abfallabfuhrordnung 2021 tritt als Verordnung der Gemeinde Weißpriach mit 01. Juli 2025 in Rechtskraft.

Der Bürgermeister

Stefan Palffy



Kundmachungsvermerk:

angeschlagen am: 14.05.2025
abgenommen am: 30.05.2025